

9. Amtsblatt vom 16.03.2021

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung: Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen
Veränderte Kontaktbeschränkungen ab dem 17.03.2021**
 - **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Bad Tölz für das Haushaltsjahr 2021**
-

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);**

Bekanntmachung: Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Veränderte Kontaktbeschränkungen ab dem 17.03.2021

Bekanntmachung

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen hiermit bekannt, dass die 7-Tage-Inzidenz (die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen den Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten hat.

Begründung:

Die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 regelt bestimmte lokale Öffnungsschritte, die an das örtliche Infektionsgeschehen geknüpft sind. Das örtliche Infektionsgeschehen wird bestimmt anhand der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz), § 3 der 12. BayIfSMV. Maßgeblich ist der Wert des Robert Koch-Instituts im Sinne von § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG.

Nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich amtlich bekanntzumachen, dass ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – nicht mehr überschritten wurde. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann ab dem zweiten Tag nach

Eintritt der vorgenannten Voraussetzungen, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV.

Der maßgebliche Wert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen betrug für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen am 13.03.2021 = 39,1, am 14.03.2021 = 44,6 und am 15.03.2021 = 46,12.

*Damit hat der Wert der 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, so dass **ab dem 17.03.2021 die Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2** der 12. BayIfSMV gelten.*

Es gilt daher ab dem 17.03.2021 Folgendes:

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Die vorstehenden Kontaktbeschränkungen gelten nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Bad Tölz, 16.03.2021



Josef Niedermaier
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Bad Tölz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 21 ff der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Bad Tölz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 152.000,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,-- € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(a) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 152.000,-- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Betrag wird nach § 23 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Gaißach, den 15.03.2021



Fadinger
Verbandsvorsitzender

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.